

voll zusammenzuarbeiten und die Bemühungen der Organisation um die gründliche Überprüfung ihrer Tätigkeiten und Programme zu unterstützen, mit dem Ziel, ihre Arbeit im Hinblick auf die Verhütung von mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zusammenhängenden Akten des Terrorismus zu stärken;

17. *appelliert* an die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁵⁶ beizutreten, appelliert außerdem an die Staaten, die einschlägigen Empfehlungen betreffend den physischen Schutz anzuwenden sowie geeignete Maßnahmen und Gesetze einzuführen und durchzusetzen, um den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und sonstigem radioaktivem Material zu bekämpfen, begrüßt es, dass der Gouverneursrat der Organisation sich die in dem Dokument GC(45)/INF/14 genannten Ziele und Grundprinzipien für den physischen Schutz zu eigen gemacht hat, ermutigt die Staaten, diese Grundsätze bei der Ausarbeitung, Durchführung und Regelung ihrer einzelstaatlichen Systeme für den physischen Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen für friedliche Zwecke anzuwenden, und begrüßt den Beschluss des Generaldirektors, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe juristischer und technischer Sachverständiger einzuberufen, die einen Entwurf einer klar definierten, in der Folge von den Vertragsstaaten zu überprüfenden Änderung mit dem Ziel ausarbeiten soll, das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu stärken und die Staaten dazu zu ermutigen, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 56/95

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/95. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, in der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen als Ergebnis des vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/162 vom 14. Dezember 2000, in der sie den Generalsekretär unter anderem ersuchte, einen langfristigen "Kompass" als Orientierungsplan für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihn der

Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

bekräftigend, dass es den Willen und die Dynamik des Millenniums-Gipfels zu erhalten gilt, und dass ein umfassender und ausgewogener Ansatz zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung wichtig ist,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"¹⁵⁷;

2. *empfehlen*, den "Kompass" als nützlichen Leitfaden für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung durch das System der Vereinten Nationen zu betrachten, und bittet die Mitgliedstaaten sowie die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und andere interessierte Parteien, bei der Ausarbeitung von Plänen für die Verwirklichung der mit der Erklärung zusammenhängenden Ziele den "Kompass" heranzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Jahresbericht und alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht über den Stand der Umsetzung der Millenniums-Erklärung durch das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auszuarbeiten, unter Heranziehung des "Kompasses" und im Einklang mit der Resolution 55/162, und ersucht darum, sich in den Jahresberichten auf Querschnittsthemen und sektorübergreifende Fragen sowie auf die wichtigsten in dem "Kompass" aufgeführten Bereiche zu konzentrieren, und in den fünfjährigen umfassenden Berichten die Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung aller in der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu untersuchen;

4. *bittet* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Millenniums-Erklärung breite Publizität zu verschaffen und verstärkt Informationen über die Erklärung zu verbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/96

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland,

¹⁵⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

¹⁵⁷ A/56/326.